

Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

vom 23. Januar 1987

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
eingesehen den Artikel 702 Zivilgesetzbuch;
eingesehen die Artikel 6, 30, 44, 69 bis 71 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

Art. 1³ Ziele

¹Dieses Gesetz soll eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung im Sinne der Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sicherstellen.

²Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung bezeichnet es dazu die Ausführungsorgane, bestimmt die Zuständigkeiten und regelt die Verfahren unter Wahrung des privaten Grundeigentums und Berücksichtigung der Grundsätze der sozialen Bedeutung jeden Grundeigentums, der Subsidiarität, der Gemeindeautonomie und der Verhältnismässigkeit.

Art. 2³ Grundsätze

¹Die mit raumplanerischen Aufgaben betrauten Behörden sind insbesondere bestrebt:

- a) die Lebensqualität sicherzustellen, das natürliche und kulturelle Erbe zu wahren und die Wohnlichkeit der Siedlungen zu fördern;
- b) störende regionale Unterschiede abzubauen und die Erhaltung der Bevölkerung in ihren Dörfern zu fördern;
- c) das fruchtbare Land und die Maiensässe zu erhalten;
- d) die Wirtschaft und den Tourismus zu fördern, namentlich durch das Angebot an Bauland;
- e) die raumwirksamen Tätigkeiten gegenseitig abzustimmen.

²Sie achten auf die Einhaltung der Planungsgrundsätze und sind zu gegenseitiger engen Zusammenarbeit verpflichtet.

701.1

- 2 -

Art. 3 Zuständigkeiten

¹Die Planung des Gemeindegebietes obliegt den Gemeinden.

²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich im Sinne des Gesetzes über die Gemeindeordnung zusammenschliessen, namentlich für die Regionalplanung.

³Der Kanton ist zuständig für die Planung des Kantonsgebietes sowie für alle Aufgaben, die nicht den Gemeinden obliegen.

Art. 3a³ Koordination

¹Sofern die Anpassung eines Nutzungsplanes eine Koordination im Sinne von Artikel 25a RPG erfordert, sind die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes über die Koordination analog anwendbar.

²Das Leitverfahren ist jenes bezüglich der Erarbeitung des Nutzungsplanes.

2. Kapitel: Aufgaben des Kantons

Art. 4³ Grundlagen

¹Der Staatsrat ist verantwortlich für die Erarbeitung der Grundlagen und der Sachpläne. Diese geben in den Grundzügen Auskunft über den Stand und die vorgesehene räumliche Entwicklung (Art. 6 RPG).

²Er berücksichtigt namentlich die Orts- und Regionalplanungen.

³Diese Arbeiten können bei dem mit der Raumplanung beauftragten Departement eingesehen werden (Art. 4 RPG).

⁴Die Departemente, die raumwirksame Tätigkeiten ausüben, überprüfen die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen, unterrichten sich gegenseitig und orientieren die betroffenen Körperschaften (Art. 4 RPG).

Art. 5³ Planungsziele

¹Der Grosse Rat legt auf dem Beschlussweg die Planungsziele fest.

²Diese bestimmen die allgemeine Raumplanungspolitik und berücksichtigen namentlich die Grundlagen und die Sachpläne.

Art. 6³ Richtplan: a) Inhalt

¹Der Richtplan hält die vom Grossen Rat beschlossenen Planungsziele fest.

²Er zeigt in Karte und Text die für die Raumplanung wesentlichen Entscheide auf.

Art. 7³ b) Erarbeitung

¹Das Vorprojekt zum Richtplan wird den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese können ihre begründeten Vorschläge während einer Frist von 90 Tagen einreichen.

²Nach Ablauf der Vernehmlassung erarbeitet der Staatsrat den Entwurf zum kantonalen Richtplan und legt ihn, während einer Frist von 90 Tagen in jeder Gemeinde öffentlich auf. Er gibt die öffentliche Auflage ab deren Beginn dreimal hintereinander im Amtsblatt bekannt.

³ Jedermann kann während der öffentlichen Auflage seine Bemerkungen schriftlich an die betroffene Gemeinde richten. Nach dieser Frist stellt jede Gemeinde ihre Stellungnahme und ihre Ansichten zu den eingegangenen Bemerkungen dem Staatsrat zu (Art. 4 RPG).

⁴ Die Bezirke und Gemeindeverbände können während der öffentlichen Auflage ihre Bemerkungen an den Staatsrat richten. Sie informieren die betroffenen Gemeinden.

Art. 8³ c) Genehmigung

¹ Nach der öffentlichen Auflage bewertet der Staatsrat die eingegangenen Bemerkungen. Er gibt seine begründete Stellungnahme den betroffenen Behörden bekannt.

² Der vom Staatsrat beschlossene Entwurf des Richtplanes wird vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg angenommen und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

³ Der in Kraft getretene Richtplan liegt bei jeder Gemeinde und beim Departement auf, wo jedermann ihn einsehen kann. Dies wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

Art. 9 d) Änderungen

¹ Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung des Richtplans ist ebenfalls anwendbar für dessen Änderung, Revision und Aufhebung.

² Für geringfügige Änderungen kann der Staatsrat mit der Zustimmung der betroffenen Gemeinde das Verfahren auf die öffentliche Auflage beschränken, die Frist auf dreissig Tage reduzieren und die Änderungen annehmen.

Art. 10³ Förderungsmassnahmen

¹ Der Staatsrat berät und fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Raumplanungsaufgaben.

² Er entscheidet über die Beteiligung in Form von Subventionen für die Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Der Anteil des Kantons übersteigt 50 Prozent nicht. Er wird unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses an den Studien und Planungsmassnahmen, der Höhe der Kosten sowie der Finanzkraft der Gemeinden festgelegt.

⁴ Der Staatsrat legt auf dem Reglementswege die Modalitäten für die Förderungsmassnahmen fest.

Art. 10a³ Subsidiäre generelle Zuständigkeit

Ohne gegenteilige Bestimmungen des Gesetzes trifft der Staatsrat die anderen der kantonalen Behörde obliegenden Massnahmen.

Art. 10bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben

nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

3. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 11³ Zonennutzungsplan

¹Die Gemeinden erstellen für das gesamte Gemeindegebiet einen Zonennutzungsplan, der mindestens die Bauzonen (Art. 15 RPG), die Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) und die Schutzzonen (Art. 17 RPG) festlegt.

²Bei Bedarf, und soweit es das Bundesgesetz (Art. 18 RPG) zulässt, bestimmen sie weitere Zonen namentlich für öffentliche Bauten und Anlagen, für Sport und Erholung sowie für Abbau und Deponien. Sie bestimmen allenfalls Zonen deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (Art. 18, Abs. 2 RPG) oder solche, in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

³Sie bezeichnen als Hinweis die Gebiete, deren Nutzung von der Spezialgesetzgebung bestimmt wird, namentlich das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gebiete mit schädlichen Auswirkungen und die Gewässerschutzzonen.

⁴Soweit dies mit den Zielen der Raumplanung (Art. 1, 3 und 14 ff. RPG) vereinbar ist, können sich Zonen überlagern.

Art. 12³ Sondernutzungspläne

¹Bei Bedarf können die Gemeinden Sondernutzungspläne, namentlich Detailnutzungspläne und Quartierpläne, erstellen oder verlangen.

²Der Detailnutzungsplan bezeichnet für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im einzelnen.

³Der Quartierplan regelt die Überbauung und Erschliessung, allenfalls auch die Ausstattung bestimmter Teile der Bauzone und der Sonderbauzonen. Er stellt namentlich den Perimeter dar und umschreibt die besonderen Massnahmen betreffend die Organisation, den Schutz sowie die Art, Zahl, Lage und Gestaltung von Bauten und Baugruppen.

⁴Sofern die Sondernutzungspläne die Vorschriften des Zonennutzungsplanes und die im Reglement festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar. In den übrigen Fällen sind die Artikel 34 und folgende anwendbar.

Art. 13³ Reglement

¹Die Gemeinden bestimmen in einem Zonen- und Baureglement die innerhalb der verschiedenen Zonen zulässigen Nutzungen.

²Das Reglement bestimmt namentlich:

- a) Art und Ausmass der baulichen Nutzung;
- b) Bauabstände und Möglichkeit der geschlossenen Bauweise;
- c) Erschliessung (Art. 19 RPG);

- d) Gestalt und Form der Bauten;
- e) Anordnung und Gestaltung der Aussenräume (Bepflanzung, Spielplätze, Radfahrwege, Fusswege, Bodenbelag, Verkehrs- und Parkierungsflächen);
- f) Landschaft-, Ortsbild- und Objektschutz;
- g) Ersatzleistungen;
- h) Gebühren.

³ Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, können die Gemeinden die Errichtung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verlangen, die zugunsten der Gemeinde im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 14³ Erschliessung

¹ Die Gemeinden bestimmen den Grad der Erschliessung jeder Zone und erstellen eine Übersicht über den Stand der Erschliessung bei der Anpassung der Zonennutzungspläne.

² Der Gemeinderat erstellt das Erschliessungsprogramm in Form eines öffentlichen Dokumentes, welches ihn bindet, ohne jedoch den Eigentümern Rechte zu gewähren oder Verpflichtungen aufzuerlegen. Er aktualisiert es bei Bedarf, namentlich unter Massgabe der Nachfrage nach Bauland und bei jeder Anpassung des Zonennutzungsplanes.

³ Die Gemeinden erschliessen die Bauzonen innert der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist und können zu diesem Zweck, soweit erforderlich, Landumlegungen, Grenzregulierungen und die Errichtung, Umwandlung oder Ablösung von Dienstbarkeiten beschliessen.

⁴ Die Realisierung der Erschliessung wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt. Die Verfahren müssen innert einer mit dem Erschliessungsprogramm vereinbarten Frist eröffnet werden und gegebenenfalls die Aufforderung der Grundeigentümer zur Beitragsleistung ermöglichen.

Art. 15³ Erschliessungskosten

¹ Die Gemeinden bestimmen in jedem Fall die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an den Erschliessungskosten entsprechend der Spezialgesetzgebung.

² Das Bau- und Zonenreglement kann auch vorsehen, dass die Erschliessung auf Kosten der Privaten durchgeführt wird.

³ Erschliesst die Gemeinde die Bauzone nicht gemäss den genehmigten Plänen innert der vorgesehenen Frist (Art. 19, Abs. 3 RPG), kann der Grundeigentümer:

- a) diese selber erschliessen, indem er mit der Gemeinde namentlich die Art der Arbeitsausführung, das Eigentumsrecht an den Erschliessungsanlagen, die Bedingungen, unter welchen sich die Nachbarn anschliessen können und die Übertragung der Rechte und Pflichten an das Gemeinwesen mittels Vereinbarung festlegt;
- b) die Erschliessungskosten bevorschussen, indem er mit der Gemeinde namentlich den Betrag zu seinen Lasten, das Eigentumsrecht an den Erschliessungsanlagen bis zur Rückerstattung des Vorschusses, die Bedingungen unter welchen sich die Nachbarn anschliessen können und die geschuldeten Zinse für die bevorschusste Summe mittels Vereinbarung festlegt.

701.1

- 6 -

⁴ Jede Streitigkeit:

- a) betreffend die Aushandlung der Vereinbarung unterliegt der Beschwerde beim Staatsrat;
- b) vermögensrechtlicher Natur in Verbindung mit der Vereinbarung wird mittels Verwaltungsklage dem Kantonsgericht zum Entscheid unterbreitet.

⁵ Die Kosten für die Erschliessung der Bauzonen stellen gebundene Ausgaben im Sinne des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 dar, sofern sie mit dem geltenden Erschliessungsprogramm übereinstimmen.

Art. 16 Entschädigung und Planungsausgleich

¹ Ein angemessener Ausgleich wird gewährt, wenn die Planungsmassnahmen am Eigentumsrecht einer Enteignung entsprechende Einschränkungen mit sich bringen.

² Für den Rest wird der Ausgleich und die Entschädigung durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 17³ Landumlegung

¹ Die Landumlegung besteht in der Zusammenlegung der Grundgüter eines bestimmten Gebietes und in der gerechten Neuverteilung des Grundeigentums und der damit verbundenen dinglichen Rechte. Sie dient dem Ziel, gesamthaft für die Eigentümer eine bessere Bodennutzung zu ermöglichen und eine zweckmässige Verwirklichung der Zonennutzungspläne sicherzustellen.

² Unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- a) durch Beschluss der Mehrheit der Eigentümer, denen die Mehrheit der Oberflächen gehört oder
- b) durch Beschluss des Gemeinderates.

Der Einleitungsbeschluss wird im Grundbuch angemerkt.

³ Die Landumlegung wird zudem durch ein Spezialgesetz geregelt.

Art. 18³ Grenzregulierung

¹ Die Grenzregulierung legt den neuen Grenzverlauf zwischen benachbarten Grundstücken im Interesse ihrer rationellen Überbauung und Bewirtschaftung fest.

² Sie wird eingeleitet auf Begehren eines interessierten Grundeigentümers oder von Amtes wegen auf Anordnung des Gemeinderates.

³ Die Grenzregulierung wird zudem durch ein Spezialgesetz geregelt.

Art. 19³ Planungszonen

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszonen erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

² Planungszonen können vom Gemeinderat für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung bis auf maximum fünf Jahre verlängert werden.

³ Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Art. 20³ Regionale und kommunale Pläne

¹ Die Gemeinden und ihre Verbände können kommunale bzw. regionale Pläne erarbeiten. Jedermann kann schriftlich Vorschläge und Bemerkungen an die betroffene Gemeinde richten. Artikel 7 ist sinngemäss anwendbar.

² Nach Prüfung der Vorschläge und Bemerkungen entscheidet die zuständige Behörde über die regionalen und kommunalen Pläne und unterbreitet sie dem Staatsrat zur Genehmigung.

B. Nutzungszonen

1. Nutzungszonen im Sinn von Artikel 11, Absatz 1

Art. 21 Bauzonen

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und

- a) weitgehend überbaut ist, oder
- b) voraussichtlich innert fünfzehn Jahren benötigt und erschlossen wird.

Art. 22³ Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und umfassen namentlich Land, das:

- a) sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, den Weinbau oder den Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder
- b) im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² In der Landwirtschaftszone dürfen nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern sie der Sicherung der Existenz der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihrer Hilfskräfte dienen, den Weiterbestand des Betriebes ermöglichen und die mit dem Betrieb verbundenen Bedürfnisse befriedigen.

Art. 23 Schutzzonen

¹ Schutzzonen umfassen:

- a) Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;

- b) besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c) bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

²In diesen Zonen werden von den Gemeinden die Vorschriften und Pläne entsprechend dem Schutzzweck erlassen.

2. Nutzungszonen im Sinn von Artikel 11, Absatz 2

Art. 24 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen umfassen Gebiete, die von den Gemeinden für die Nutzung von Bauten oder Einrichtungen von öffentlichem Interesse wie Verwaltungsbauten, Spitäler, Schulen, Kirchen, Mehrzweckhallen und Parkanlagen vorgesehen sind.

Art. 25³ Zonen zur Ausübung von Sport und Erholung

¹Zonen zur Ausübung von Sport und Erholung sind Gebiete wie Erholungsräume, Sportstätten und Skipisten, welche die Gemeinden für diese Nutzung vorsehen.

²Bauten und Anlagen, welche die Ausübung dieser Sportarten behindern, sind untersagt.

Art. 26 Zonen für Abbau und Deponien

¹Zonen für Abbau und Deponien umfassen Gebiete, die für diese Nutzung geeignet und vorgesehen sind.

²Die Gemeinden bestimmen Bedingungen, welche die Beeinträchtigung von Landschaft und Umwelt einschränken und deren Instandstellung gewährleisten.

³Anlagen und Bauten, die für die Nutzung unerlässlich sind, können für die Dauer der Ausbeutung bewilligt werden.

Art. 27³ Die Maiensässzone: a) Zweck und Charakter der Zone

¹Die Maiensässzone ist als wesentlicher Bestandteil des Walliser Natur- und Kulturgutes zu erhalten, aufzuwerten und vor dem Zerfall zu retten.

²Sie umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt wird und gleichzeitig der einheimischen Bevölkerung als Erholungsgebiet dient. Die Maiensässzone mit gemischter, beschränkter Nutzung (Art. 18 RPG) ist im Nutzungsplan als solche auszuscheiden. Sie darf keine Erschliessungspflicht für das Gemeinwesen bewirken.

³Für die Maiensässzone gelten unter Vorbehalt der Artikel 28, 29 und 30 grundsätzlich die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Art. 28³ b) Bestehende Bauten und Anlagen

¹In der Maiensässzone dürfen bestehende Bauten und Anlagen erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

²Eine Änderung ist teilweise, wenn Umfang und Erscheinung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben. Als teilweise Änderung gelten namentlich:

- a) Umbauten innerhalb des bestehenden Bauvolumens und die Zweckänderung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- b) die massvolle Erweiterung von Bauten und Anlagen im Interesse des zeitgemässen Wohnens für den Aufenthalt der einheimischen Bevölkerung.

³Nicht vereinbar mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung sind Änderungen und Wiederaufbauten, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, Erschliessung oder Umwelt haben.

Art. 29³ c) Neubauten

¹In der Maiensässzone können die Gemeinden durch Erlass von Detailnutzungsplänen Gebiete ausscheiden, in denen auch Neubauten zulässig sind. Bei der Bezeichnung der Detailnutzungspläne achten die Gemeinden auf die wichtigen Anliegen der Raumplanung und sorgen namentlich dafür, dass der Boden weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

²Die Detailnutzungspläne sorgen dafür, dass die örtliche Eigenart mit ihren natürlichen und überbauten Bestandteilen erhalten bleibt. Sie lokalisieren und beschreiben die bestehenden Bauten und Anlagen und zeigen auf, wie sie umgebaut und ihre Nutzung verändert werden darf. Sie legen schliesslich fest, unter welchen Bedingungen Neubauten erstellt werden dürfen und lokalisieren sie. Das Landumlegungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 30³ d) Reglementierung

¹Für jede Maiensässzone muss eine spezielle Reglementierung erlassen werden. Das Planerlassverfahren richtet sich nach Artikel 33.

²Die Kosten für Planung, Erschliessung und Unterhalt in dieser Zone gehen ganz oder teilweise zu Lasten der Grundeigentümer (Art. 19 RPG).

³Für Baubewilligungen in der Maiensässzone kann die zuständige Behörde die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung verlangen, die im Grundbuch zu ihren Gunsten anzumerken ist und welche:

- a) die Bewirtschaftung des Bodens und die Erhaltung des typischen Rahmens durch die landwirtschaftliche Nutzung sicherstellt;
- b) die bewilligte Zweckbestimmung der Bauten und Anlagen gewährleistet;
- c) die Veräusserung an die nicht einheimische Bevölkerung sowie zu Spekulationszwecken verhindert.

3. Nutzungszonen im Sinn von Artikel 11, Absatz 3

Art. 31³ Gefahrenzonen

¹Gefahrenzonen sind Geländeabschnitte, die erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgewalten (Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Überschwemmungen oder andere Naturgefahren) bedroht sind.

²In Gefahrenzonen dürfen keine Bauvorhaben bewilligt werden, die zu einer Gefährdung von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten führen könnten.

³ Gebiete, die wegen der Gefährdung durch Naturereignisse nicht oder nur beschränkt überbaut werden dürfen, sind im Nutzungszonenplan als Gefahrenzonen zu bezeichnen.

⁴ Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist.

4. Nutzungszonen im Sinn von Artikel 11, Absatz 4

Art. 32³ Geschützte Landwirtschaftszonen

¹ Die Gemeinden können geschützte Landwirtschaftszonen bezeichnen. Sie umfassen Landwirtschaftsgebiete, die wegen ihrer Qualität (Art. 16 RPG) oder ihrer besonderen Eigenart (Art. 17 RPG) schützenswert sind.

² Ausser den für die Nutzung unerlässlichen Einrichtungen und Erschliessungen dürfen keine Bauten erstellt werden.

C. Verfahren

Art. 33³ Erarbeitung der Pläne und Reglemente

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über alle kommunalen Reglemente- und Zonennutzungsplanvorentwürfe (Art. 4 RPG).

² Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag. Während einer Frist von mindestens 30 Tagen hat jedermann Gelegenheit vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und schriftliche Vorschläge einzureichen.

³ Während dieser Frist gewährleisten die Gemeinden eine umfassende Information im Hinblick auf eine breite Mitwirkung der Bevölkerung.

⁴ Nach Prüfung der Vorschläge erarbeitet der Gemeinderat den Entwurf. Dieser wird zusammen mit seinen Bemerkungen und einem erläuternden Bericht vor der Veröffentlichung dem Staatsrat zur Vorprüfung eingereicht. Der Staatsrat entscheidet in der Regel innert 90 Tagen nach Abschluss der Koordination mit der Gemeinde.

⁵ Dieser Artikel ist nicht anwendbar für die teilweise Änderung der Zonennutzungspläne und des Baureglementes.

Art. 34³ Öffentliche Auflage

¹ Reglemente und Zonenpläne werden zusammen mit dem Vorprüfungsentscheid des Staatsrates während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag.

² Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmassnahmen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

³ Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgemäss Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Nutzungszonenplan

oder Reglement vorgenommen. Dies ist in der Veröffentlichung zu vermerken.

⁴ Im Falle einer teilweisen Änderung des Zonennutzungsplanes und des Baureglementes sowie für die Sondernutzungspläne werden die Fristen für die öffentliche Auflage und die Einsprachen auf zehn Tage reduziert.

Art. 35 Behandlung der Einsprachen

¹ Das Einspracheverfahren umfasst eine Einigungsverhandlung.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind oder eine Entschädigung zur Folge haben.

³ Er bereinigt nötigenfalls die Nutzungszonenpläne und Reglemente vor der Einberufung der Urversammlung.

Art. 36³ Annahme

¹ Die Nutzungszonenpläne und Reglemente sowie die Einspracheakten, zu welchen eine Stellungnahme des Gemeinderates gehört, werden der Urversammlung unterbreitet.

² Die Urversammlung berät die Nutzungszonenpläne und Reglemente und nimmt sie an.

³ Sie werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Dies wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag bekanntgegeben.

Art. 37³ Rechtsmittel

¹ Die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

² Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, welche ihre Einsprache aufrechterhalten und solche, die durch allfällige Änderungen durch die Urversammlung an Nutzungszonenplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

³ Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Entscheide der Urversammlung im Amtsblatt erfolgen. Die durch das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten (Gültigkeit der Abstimmung).

⁴ Der Staatsrat entscheidet mit voller Kognition (Art. 33, Abs. 3, Bst. b RPG). Sein Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Kantonsgericht, dieses beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit.

Art. 38³ Genehmigung

¹ Nach der Veröffentlichung überweist der Gemeinderat die Nutzungszonenpläne und Reglemente zusammen mit einem erläuternden Bericht dem Staatsrat zur Genehmigung.

² Der Staatsrat prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit und auf Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Er fasst innert einer Frist von sechs Monaten einen Beschluss. Bei der teilweisen Änderung des Zonennutzungsplanes und des Baureglementes sowie für die Sondernutzungspläne reduziert sich diese Frist auf drei Monate.

³Der Genehmigungsentscheid kann Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht sein.

Art. 39 Änderungen

Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung der kommunalen Pläne und Reglemente gilt auch für deren Änderungen, Anpassungen und Aufhebungen.

Art. 40 Vorsorgliche Massnahmen

¹Erfüllt eine Gemeinde ihre raumplanerischen Aufgaben nicht, so setzt ihr der Staatsrat nach Anhören des Gemeinderates eine Frist und beschliesst alle geeigneten vorsorglichen Massnahmen (Artikel 36 RPG).

²Leistet die Gemeinde der Aufforderung keine Folge, mahnt sie der Staatsrat unter angemessener Fristansetzung ein letztes Mal.

³Wenn dies nicht zum Erfolg führt, lässt er die nötigen Arbeiten auf Kosten der Gemeinde ausführen. Er beauftragt das zuständige Departement das Verfahren durchzuführen.

D. Bauten

Art. 41 – 43²

Aufgehoben.

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufhebungen und Änderungen

Alle Vorschriften die diesem Gesetz widersprechen sind aufgehoben, namentlich:

- a) die Verordnung vom 7. Februar 1980 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
- b) die provisorische Verordnung vom 4. Juli 1984 über das Verfahren zur Erarbeitung des kantonalen Richtplanes;
- c) die Beitragsansätze für Erschliessungen im Steuergesetz und im Strassen-gesetz werden im Sinne von Artikel 15 dieses Gesetzes geändert.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Staatsrat hängigen und bereits öffentlich aufgelegten Verfahren werden nach altem Recht weitergeführt.

Art. 46 Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Januar 1987.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Übergangs- und Schlussbestimmungen vom 1. Dezember 1998

1. Die Anpassung des Namensverzeichnisses der gesetzgeberischen Erlasse, auf welche das vorliegende Gesetz verweist, gestaltet sich wie folgt:
 - a) Das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele wird betitelt als:
Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;
 - b) Das Dekret vom 15. November 1988 über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke (Grundeigentümerbeitragsdekret) wird betitelt als:
Gesetz vom 15. November 1988 über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke (Grundeigentümerbeitragsgesetz);
 - c) Das Dekret vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung wird betitelt als:
Gesetz vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung.
2. Der Gemeinderat erstellt das erste Erschliessungsprogramm bis spätestens am 31. Dezember 2000.
3. Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes laufenden Verfahren werden nach neuem Recht weiterbehandelt.
4. Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.
5. Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.
6. Der Staatsrat bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 1. Dezember 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G betreffend die Anwendung des BG über die Raumplanung vom 23. Januar 1987	GS/VS 1988,1	1.1.1989
¹ Subventionsgesetz vom 13. November 1995; n.: art. 10bis	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
² Baugesetz vom 8. Februar 1996: a.: Art. 41-43	GS/VS 1996, 84	1.1.1997
³ Änderung vom 1. Dezember 1998: n.: Art. 3a, 10a; n.W.: Art. 1, 2, 4-8, 10-15, 17-20, 22, 25, 27-34, 36-38	GS/VS 1999, 19	1.6.1999
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		